



Sonderinformation

Neuregelung Transparenzregister
14.10.2021



Liebe Mandanten und Freunde,

an dieser Stelle möchten wir Sie über aktuelle Themen aus den Bereichen Recht und Steuern informieren. Wir wünschen viel Spaß beim Lesen und helfen Ihnen bei Fragen gern. Ihr BBT Team.

Transparenzregister

1. Ausgangslage

Das Transparenzregister soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern. Es wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt und untersteht der Aufsicht des Bundesverwaltungsamts. Nach §§ 18 ff. GwG sind Gesellschaften verpflichtet, im Transparenzregister die **wirtschaftlich Berechtigten** eintragen zu lassen. Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählt **jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (vgl. § 3 II GwG)**. Wenn kein wirtschaftlich Berechtigter nach diesen Kriterien ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der **gesetzliche Vertreter**, also der geschäftsführende Gesellschafter oder Partner.

Die Pflicht, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle mitzuteilen, trifft sowohl **juristische Personen des Privatrechts** (also insbesondere **die AG und die GmbH**) und **eingetragene Personengesellschaften** (also insbesondere **OHG, KG, GmbH & Co. KG und Partnerschaft; jedoch nicht die GbR**) als auch Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland (§ 21 GwG). Die Pflichten gelten auch für ausländische Gesellschaften oder Trustees, sofern diese mit der Gesellschaft oder dem Trust Immobilien in Deutschland erwerben wollen (§§ 20 I 2, 21 I 2 GwG).

2. Gesetzliche Neuerung

Am **01.08.2021** trat das **Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG)** in Kraft. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 und soll u.a. zu einer besseren Vernetzung der europäischen Transparenzregister führen. Dementsprechend wurde vor allem das Geldwäschegesetz (GwG) geändert, das bisher schon die Regelungen zum Transparenzregister enthält.

Bislang war das Transparenzregister als **Auffangregister** konzipiert. Gesellschaften, deren wirtschaftlich Berechtigter sich bereits nachvollziehbar aus anderen öffentlich einsehbaren und elektronisch

abrufbaren Registern ergibt (z.B. **Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Unternehmensregister oder Vereinsregister**), mussten **bisher keine zusätzliche** Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister richten. Insoweit griff bisher die sog. **Mitteilungsfiktion**. Die Mitteilungsfiktion kam neben börsennotierten Gesellschaften insbesondere der GmbH, OHG, KG, GmbH & Co. KG und der Partnerschaft zugute, die damit in der Regel keine zusätzliche Mitteilung an das Transparenzregister vornehmen mussten.

Diese **Mitteilungsfiktion** ist **nun ab 01.08.2021 entfallen**. Hintergrund ist, dass das deutsche Transparenzregister mittelfristig mit den anderen europäischen Transparenzregistern verknüpft werden soll. Die bisherige Regelung in Deutschland, die einem Auffangregister entsprach, widerspricht dieser europäischen Idee. Somit ist das Register zu einem **Vollregister** umzugestalten. Diese Umgestaltung führt zwangsläufig auch zu einem Wegfall bisheriger Befreiungsmöglichkeiten. **Damit ist nun für alle eingetragenen Gesellschaften die Meldepflicht zum Transparenzregister verpflichtend.**

3. Fristen

Für Gesellschaften, die aufgrund des Wegfalls der Mitteilungsfiktion erstmals meldepflichtig werden, sieht das Gesetz rechtsformabhängig folgende **Übergangsfristen** vor (§ 59 VIII GwG n.F.):

- für **AG, SE und KGaA** bis zum **31.3.2022**;
- für **GmbH, Partnerschaften, Genossenschaften und Europäische Genossenschaften** bis zum **30.6.2022**;
- in allen anderen Fällen bis zum **31.12.2022** (vor allem Stiftungen, eingetragene Personengesellschaften).

Diese Fristen gelten jedoch nur für diejenigen Gesellschaften, die nach aktueller Rechtslage nicht zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet sind. In sonstigen Fällen muss die Mitteilung **unverzüglich** vorgenommen werden. Für Gesellschaften oder Vereinigungen, die ab Inkrafttreten des TraFinG neu gegründet werden,

gilt ebenfalls die unverzügliche Mitteilungspflicht der wirtschaftlich Berechtigten.¹

4. Fazit

Die zum 01.08.2021 in Kraft getretene Änderung des Geldwäschegesetzes bzgl. der Regelungen zum Transparenzregister haben **Handlungsbedarf** zur Folge. Insbesondere bei den gebräuchlichen Gesellschaftsformen AG, GmbH, OHG, KG und Partnerschaft sind die wirtschaftlich Berechtigten **nunmehr aktiv dem Transparenzregister mitzuteilen**. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann mit empfindlichen **Geldbußen** belegt werden.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne!

¹ Siehe im Übrigen Rupert/Pospiech, Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG), NJW Spezial 2021, 463.